

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

43. Jahrgang	ausgegeben am 27.02.2014	Nr. 1/2014
--------------	--------------------------	------------

Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	27. Februar 2014	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	03. März 2014	ganztätig	geschlossen
Veilchendienstag	04. März 2014	ganztätig	geschlossen

Wegen Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften (Europawahl) ist am Rosenmontag ein Notdienst unter (0 24 55) 3 99-30 erreichbar.

Ab Mittwoch, 05. März 2014, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren ist während der **Karnevalstage 2014** zu folgenden Zeiten geöffnet bzw. geschlossen:

Donnerstag	27. Februar 2014	ab 13.30 Uhr	geschlossen
Freitag	28. Februar 2014	von 08.00 Uhr bis 21.15 Uhr von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr	geöffnet <i>Spielenachmittag</i>
Samstag	1. März 2014	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr	geöffnet
Sonntag	2. März 2014		geschlossen
Montag	3. März 2014		geschlossen
Dienstag	4. März 2014	von 06.45 Uhr bis 21.15 Uhr	geöffnet

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren bleibt am **Sonntag, 23. März 2014**, wegen der Landesmeisterschaften der DLRG-Ortsgruppe Waldfeucht ganztätig geschlossen.

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2014 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf		13.803.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf		15.133.000,00 €
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		12.929.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		13.638.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		922.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		1.149.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		227.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		378.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 227.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.329.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2014 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	210 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	413 v.H.
2.	Gewerbsteuer	411 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 26. Februar 2014 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13 a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Internet unter www.waldfeucht.de → [downloads](#) → [Satzungen](#) eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

6. März bis einschließlich 21. März 2014

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13 a, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 27. Februar 2014
Der Bürgermeister
Schrammen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Gangelnt III
Az.: 33.11 – 5 14 01 -

50670 Köln, den 06.01.2014
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221 / 147 - 2033

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Gangelnt, Kreis Heinsberg, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Kreisstraße EK 13/ EK 17 - Ortsumgehung Gangelnt - und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Gangelnt III

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelnt

Gemarkung Gangelnt

Flur 2	Nrn.:	132, 169, 170, 171, 172, 173, 174
Flur 4	Nrn.:	106/7, 107/7, 108/7, 8, 9, 10, 102/11, 103/11, 12, 109/13, 110/13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 84, 86, 89, 90, 166, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195
Flur 5	Nrn.:	5, 6, 34/7, 35/7, 36/7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 29, 30, 38
Flur 6	Nrn.:	30/4, 31/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2, 11/3, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 32/18, 33/18, 19, 27/20, 29/20, 22, 23, 24/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 52, 55, 56
Flur 7	Nrn.:	37, 38, 96, 98, 99, 107, 109, 110, 117, 161, 174, 175, 176, 208, 209, 210, 491, 492, 493, 715, 716, 849, 850
Flur 8	Nrn.:	12, 13, 18, 20, 21, 53/22, 54/22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109
Flur 9	Nrn.:	2, 3, 4, 5, 8/2, 9/1, 9/2, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 73, 74, 76, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93
Flur 10	Nrn.:	2, 3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 37, 38, 46, 79
Flur 23	Nrn.:	28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,

		53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 75, 76, 77, 129, 130, 162
Flur 24	Nr.:	117
Flur 25	Nrn.:	3, 4, 5, 6, 7, 38/8, 9, 10, 39/11, 40/11, 12, 13, 14, 43/15, 44/15, 41/16, 42/16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51
Flur 26	Nrn.:	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78
Flur 46	Nrn.:	45, 81, 138, 157, 247
Flur 47	Nrn.:	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 75, 403, 404
Flur 60	Nrn.:	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 43

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 240 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216
 - b) der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 5
 - c) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33
 - d) der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227
 - e) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
 - f) der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer R 2092.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt III
mit dem Sitz in Gangelt.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit

Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweis:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez.
Frauenrath
(Regierungsvermessungsdirektorin)